

**Reglement über die örtliche
Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe
der Gemeinde Kriens**

vom 29. September 2016

gültig ab 1. Januar 2017

Nr. 8301

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINFÜHRUNG	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
II.	ABGABEPFLICHT	3
Art. 3	Geltungsbereich.....	3
Art. 4	Mitwirkung.....	3
Art. 5	Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	3
Art. 6	Höhe der Abgabe	4
III.	ORGANISATION UND VERWENDUNG	4
Art. 7	Organisation	4
Art. 8	Fälligkeit der Abgaben.....	4
Art. 9	Pfandrech	4
Art. 10	Verwendung der Abgaben	5
Art. 11	Jahresbericht / Rechnungsablage / Kontrollstelle.....	5
IV.	RECHTSPFLEGE	5
Art. 12	Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit.....	5
Art. 13	Rechtsmittel.....	5
V.	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNG	5
Art. 14	Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
Art. 15	In-Kraft-Treten	5

I. EINFÜHRUNG

Der Einwohnerrat Kriens erlässt, gestützt auf § 12 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 (SRL Nr. 650) und § 28 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung Kriens vom 13. September 2007 folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

In der Gemeinde Kriens werden während des ganzen Jahres eine örtliche Beherbergungsabgabe und eine Kurtaxe erhoben.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements.

² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Der Gemeinderat bestimmt eine für den Bezug zuständige Stelle innerhalb der Gemeindeverwaltung.

⁴ Der Gemeinderat kann aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung Verfügungen erlassen.

II. ABGABEPFLICHT

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe werden pro Person und Logiernacht in Hotels, Motels und anderen Beherbergungsbetrieben sowie in Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, auf Campingplätzen, in anderen Übernachtungsmöglichkeiten einschliesslich über Onlineplattformen angebotene Unterkünfte und Business-Appartements erhoben, wobei auch Eigentümer von Ferienhäuser und Ferienwohnungen sowie Dauermieter, die in Kriens nicht polizeilichen Wohnsitz haben, taxpflichtig sind.

² Im Übrigen richtet sich die Abgabepflicht nach § 7 und § 15ff des Tourismusgesetzes.

Art. 4 Mitwirkung

Anbieter von Unterkünften in Kriens, welche diese Übernachtungsmöglichkeiten auf Onlineplattformen aufzeigen oder anbieten, sind verpflichtet, das Angebot der für den Bezug zuständigen Stelle zu melden.

Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht für die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe sind die gemäss § 8 des Tourismusgesetzes aufgeführten Institutionen und Personen ausgenommen.

Art. 6 Höhe der Abgabe

¹ Pro Person und Logiernacht sind Abgaben zu entrichten. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe der Abgaben, wobei folgende Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen:

- Örtliche Beherbergungsabgabe	Fr.	0.50
- Kurtaxe	Fr.	2.50

² Eigentümer oder Dauermieter (während mindestens 3 Monaten pro Kalenderjahr) von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxpflicht in Form einer Jahrespauschale, welche sowohl die örtliche Beherbergungsgebühr und die Kurtaxe umfasst, erfüllen. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe der Jahrespauschale, wobei **folgender Höchstansatz nicht überschritten werden darf:**

- Jahrespauschale	Fr.	250.00
-------------------	-----	--------

III. ORGANISATION UND VERWENDUNG

Art. 7 Organisation

Die Verwaltung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe erfolgt durch den Gemeinderat. Diesem obliegt die Feststellung der Taxpflicht im Einzelnen. Das Inkasso der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat kann das Inkasso Dritten übertragen.

Art. 8 Fälligkeit der Abgaben

¹ Die Inhaber oder Leiter der Beherbergungsbetrieben sowie die Eigentümer bzw. Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe verpflichtet und für die ausstehenden Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der Gemeinde.

² Über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe ist monatlich per Ende Monat abzurechnen. Das Abrechnungsbefundnis ist sofort fällig.

³ Die Jahrespauschalen sind am 31. Dezember des betreffenden Jahres fällig.

Art. 9 Pfandrecht

¹ Für die Abgaben besteht ein den übrigen im Range vorangehendes Pfandrecht für die Dauer von 2 Jahren seit Fälligkeit.

² Wer ein konkretes Kaufinteresse an einem Grundstück nachweist, kann von der Bezugsstelle Auskunft über den Bestand und die mutmassliche Höhe der auf dem Grundstück haftenden Pfandrechte für Abgaben aus diesem Reglement und der Verordnung verlangen.

Art. 10 Verwendung der Abgaben

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe ist im Sinne von § 12 des kantonalen Tourismusgesetzes zu verwenden.

² Die Kurtaxe ist im Sinne von § 14 des kantonalen Tourismusgesetzes zu verwenden.

³ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung einen Kriterienkatalog über die Zuteilung und Verwendung von Geldern aus den Kurtaxen.

Art. 11 Jahresbericht / Rechnungsablage / Kontrollstelle

¹ Die für den Bezug zuständige Stelle hat dem Gemeinderat per Ende Dezember die Abrechnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxen abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten. Zu diesem Zweck ist die für den Bezug zuständige Stelle ermächtigt, von begünstigten Dritten Projekt- oder Tätigkeitsberichte einzuverlangen.

² Sofern das Inkasso der Abgaben durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, wird die externe Revisionsstelle der Gemeinde als Kontrollstelle bezeichnet. Sollte das Inkasso an Dritte vergeben werden, bezeichnet der Gemeinderat die Kontrollstelle.

³ Die Kontrollstelle unterbreitet ihren Bericht dem Gemeinderat. Der Gemeinderat regelt das Einsichtsrecht.

IV. RECHTSPFLEGE

Art. 12 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit

Bezüglich Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit gelten die Bestimmungen der § 22 und 23 des kantonalen Tourismusgesetzes.

Art. 13 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) angefochten werden.

V. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNG

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden der Beschluss des Einwohnerrates vom 30. Oktober 1997 sowie die Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens vom 10. Dezember 1997 aufgehoben.

Art. 15 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des In-Kraft-Tretens.

Kriens, 29. September 2016

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident

Raphael Spörri

Schreiber

Guido Solari

Tabelle der Änderungen des Regelements über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens vom xxx

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Art.Art. / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					